

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2008
Ausgegeben und versendet am 7. Feber 2008
8. Stück

17. Gesetz vom 13. Dezember 2007, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird (XIX. Gp. IA 680 AB 691)
18. Gesetz vom 13. Dezember 2007, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird (Landtagswahlordnungsnovelle 2007) (XIX. Gp. RV 671 AB 690)
-

17. Gesetz vom 13. Dezember 2007, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindebezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe ist der Ausgangsbetrag des monatlichen Bezugs eines Mitglieds des Nationalrats, wie er mit Wirksamkeit zum 1. Juli 2007 vom Präsidenten des Rechnungshofs im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurde.“

2. § 6 lautet:

„§ 6

Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrags gemäß § 2:

in Gemeinden bis 500 Einwohnerinnen oder Einwohner	20 %
in Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	24 %
in Gemeinden von 1001 bis 1500 Einwohnerinnen oder Einwohner	27 %
in Gemeinden von 1501 bis 2000 Einwohnerinnen oder Einwohner	30 %
in Gemeinden von 2001 bis 2500 Einwohnerinnen oder Einwohner	33 %
in Gemeinden von 2501 bis 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner	36 %
in Gemeinden von 3001 bis 4000 Einwohnerinnen oder Einwohner	39 %
in Gemeinden von 4001 bis 5000 Einwohnerinnen oder Einwohner	42 %
in Gemeinden von 5001 bis 7000 Einwohnerinnen oder Einwohner	45 %
in Gemeinden über 7000 Einwohnerinnen oder Einwohner	50 %“

3. § 10 lautet:

„§ 10

Bezug der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrags gemäß § 2:

in Ortsverwaltungsteilen bis 350 Einwohnerinnen oder Einwohner	3,5 %
in Ortsverwaltungsteilen von 351 bis 700 Einwohnerinnen oder Einwohner	4,5 %
in Ortsverwaltungsteilen von 701 bis 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	6 %
in Ortsverwaltungsteilen über 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	7,5 %“

4. § 11 lautet:

„§ 11

Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 80 % des Ausgangsbetrags gemäß § 2.“

5. § 17 lautet:

„§ 17

Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 33 % des Ausgangsbetrags gemäß § 2.“

6. Im § 22 wird die Zahl „29,10“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

7. Der Text des § 33 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1, §§ 6, 10, 11, 17 und 22 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 17/2008 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

18. Gesetz vom 13. Dezember 2007, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird (Landtagswahlordnungsnovelle 2007)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 55/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Abs. 1 und § 21 wird die Wortfolge „spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl“ jeweils durch die Wortfolge „am Wahltag“ ersetzt.

2. Im § 32 entfallen die Absätze 5 bis 8.

3. § 33 lautet:

„§ 33

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist. Diese Personen können gleichzeitig die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde beantragen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 54 in Betracht kommt.

(3) Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte aus Gründen des Abs. 2 weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass er auf einen Besuch durch die Sonderwahlbehörde verzichtet.“

4. § 34 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, mündlich zu beantragen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage oder Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Im Antrag ist anzugeben, an welche Adresse die Wahlkarte zu senden ist, falls eine sofortige persönliche Ausfolgung nicht erfolgt. Im Fall des § 33 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde und die Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde erwartet, zu enthalten.

(2) Die Wahlkarte ist als Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen.

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel (§ 56) und ein verschließbares Wahlkuvert, auf dem die Nummer des Wahlkreises aufgedruckt ist, auszufolgen. Letztere sind in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller unverzüglich auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wird.“

5. Im § 34 erhält Abs. 6 die Absatzbezeichnung „(7)“; der neue Abs. 6 lautet:

„(6) Im Fall der Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 33 Abs. 2 an einen Wahlberechtigten, der sich außerhalb des Ortes seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhält, hat die ausstellende Gemeinde diejenige burgenländische Gemeinde, in deren Bereich sich der Wahlberechtigte aufhält, von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, dass dieser von der Sonderwahlbehörde aufzusehen ist.“

6. Im § 35 Abs. 3 und 4 wird der Begriff „Anlage 4“ jeweils durch den Begriff „Anlage 3“ ersetzt.

7. Im § 35 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 wird die Zahl „30“ jeweils durch die Zahl „37“ ersetzt.

8. Im § 35 Abs. 9 wird die Zahl „22.“ durch die Zahl „29.“ ersetzt.

9. Im § 38 Abs. 2 und 4 wird die Zahl „27.“ jeweils durch die Zahl „34.“ ersetzt.

10. Im § 38 Abs. 3 wird die Zahl „24.“ durch die Zahl „31.“ ersetzt.

11. Im § 39 wird die Zahl „23.“ durch die Zahl „30.“ ersetzt.

12. Im § 40 Abs. 1 und 2 und § 41 Abs. 1 und 2 wird die Zahl „20.“ jeweils durch die Zahl „27.“ ersetzt.

13. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gemeindewahlbehörde hat jene Wahlbehörde zu bestimmen, welcher die Wahlkuverts gemäß § 65 Abs. 9 von der Sonderwahlbehörde zu übergeben sind.“

14. Im § 49 wird im Abs. 1 der Begriff „Anlage 5“ durch den Begriff „Anlage 4“ ersetzt; es entfallen die Abs. 4 und 5.

15. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Wahlkartenwähler hat neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 51 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus denen sich seine Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Der Wahlleiter oder das vom Wahlleiter bestimmte Mitglied der Wahlbehörde hat den vom Wahlkartenwähler zu übergebenden Briefumschlag (§ 34 Abs. 3) zu öffnen, den darin befindlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen und dem Wahlkartenwähler auszufolgen. Dem Wahlkartenwähler aus dem eigenen Wahlkreis hat der Wahlleiter anstelle des entnommenen verschließbaren Wahlkuverts ein leeres Wahlkuvert zu übergeben. Das verschließbare Wahlkuvert hat der Wahlleiter zu vernichten. Der Wahlkartenwähler ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass zur

Stimmabgabe der bereits bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgte amtliche Stimmzettel zu verwenden ist. Hat ein Wahlkartenwähler diesen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm, wenn seine Wahlkarte von einer Gemeinde des Wahlkreises ausgestellt wurde, in dem auch der Wahlort liegt, ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises (§ 56), wenn es sich aber um einen Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlkreis handelt, ein leerer amtlicher Stimmzettel (§ 57) auszufolgen. Auf dem leeren amtlichen Stimmzettel ist vor Übergabe an den Wähler die Nummer des Wahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen ist.“

16. Im § 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechts nach den Abs. 2 und 3 die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, insbesondere jene über die Teilnahme an der Wahl und die Ausübung des Wahlrechts mittels Wahlkarten zu beachten.“

17. § 54a lautet:

„§ 54a

Ausübung des Wahlrechts durch Wahlkartenwähler vor der Sonderwahlbehörde

Bei Ausübung des Wahlrechts vor den Sonderwahlbehörden sind die Vorschriften des § 54 Abs. 2 und 4 sinngemäß anzuwenden. Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die bei der Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler im Sinne des § 33 Abs. 2 von anderen anwesenden Personen abgegeben werden, ist zulässig.“

18. § 54b lautet:

„§ 54b

Ausübung des Wahlrechts durch Wahlkartenwähler im Weg der Briefwahl

(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wahlberechtigten, denen entsprechend den §§ 33 und 34 Wahlkarten ausgestellt wurden, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Kreiswahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg an die zuständige Kreiswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals im Burgenland abgegeben worden sein.

(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
2. bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Fall einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit, fehlt,
3. die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag abgegeben wurde,
4. die Wahlkarte nicht im Postweg an die Kreiswahlbehörde übermittelt wurde oder
5. die Wahlkarte nicht spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Kreiswahlbehörde eingelangt ist.

(4) Der Kreiswahlleiter hat die eingelangten Wahlkarten mit einer fortlaufenden Nummer, dem Datum des Einlangens, am achten Tag der Wahl auch mit der Uhrzeit, zu versehen und bis zur Auszählung (§ 70a, § 73a) amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

19. Im § 56 Abs. 1 wird der Begriff „Anlage 6“ durch den Begriff „Anlage 5“ ersetzt.

20. Im § 57 Abs. 1 wird der Begriff „Anlage 7“ durch den Begriff „Anlage 6“ ersetzt.

21. § 65 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Sonderwahlbehörde hat die Wahlkuverts von Wahlkartenwählern gemäß § 33 Abs. 2 aus anderen Wahlkreisen zu zählen und der gemäß § 42 Abs. 3 tätig werdenden Wahlbehörde gesondert zu übergeben. Diese Wahlkuverts sind gemäß Abs. 3 zu behandeln. Weiters hat die Sonderwahlbehörde der

gemäß § 42 Abs. 3 tätig werdenden Wahlbehörde die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts von Wahlkartenwählern gemäß § 33 Abs. 2 aus dem Wahlkreis zu übergeben; die Wahlbehörde hat die Stimmzettel aus diesen Wahlkuverts ununterscheidbar in die Feststellung ihres Wahlergebnisses einzubeziehen. Die Sonderwahlbehörde hat eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 66 Abs. 1, 2 Z 1 bis 8 abzufassen. Der Niederschrift sind die Unterlagen gemäß § 66 Abs. 3 Z 2, 4 und 7 anzuschließen. § 66 Abs. 4 bis 6 ist anzuwenden.“

22. Nach § 70 wird folgender § 70a angefügt:

„§ 70a

Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl am Wahltag

(1) Die Kreiswahlbehörde prüft die gemäß § 54b im Weg der Briefwahl bis zum Wahltag eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Die Anzahl der übernommenen Wahlkarten ist in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft sie, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 54b Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Kreiswahlbehörde hat von den Wahlkarten, die in die Ergebnisermittlung einzubeziehen sind, 30 Wahlkarten auszusondern. Diese sind bis zum achten Tag nach dem Wahltag amtlich zu verwahren und erst in das Ermittlungsverfahren gemäß § 73a miteinzubeziehen.

(3) Wenn die Anzahl der danach verbleibenden Wahlkarten, die in die Ergebnisermittlung einzubeziehen sind, geringer als 30 ist, sind sämtliche Wahlkarten bis zum achten Tag nach dem Wahltag zu verwahren und erst in das Ermittlungsverfahren gemäß § 73a miteinzubeziehen.

(4) Wenn der Fall des Abs. 3 nicht eintritt, öffnet die Kreiswahlbehörde die restlichen Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen verschließbaren Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Nach gründlichem Mischen hat die Kreiswahlbehörde die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

Sodann hat die Kreiswahlbehörde die ermittelten Ergebnisse unverzüglich der Landeswahlbehörde auf die schnellste Art bekannt zu geben (Sofortmeldung).“

23. Im § 71 Abs. 1 wird nach dem Wort „Berichte“ die Wortfolge „sowie unter Berücksichtigung der gemäß § 70a getroffenen Feststellungen“ eingefügt.

24. § 73a lautet:

„§ 73a

Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl nach dem Wahltag

Am achten Tag nach der Wahl ist das Ergebnis der gemäß § 54b im Weg der Briefwahl nach dem Wahltag eingelangten Wahlkarten - allenfalls unter Miteinbeziehung der Wahlkarten gemäß § 70a Abs. 2 und 3 - festzustellen. Die Bestimmungen des § 70a Abs. 1 und 4 gelten hierfür sinngemäß.“

25. § 74 lautet:

„§ 74

Endgültiges Ergebnis im Wahlkreis

(1) Die Kreiswahlbehörde hat auf Grund der ihr gemäß § 68 übermittelten Wahlakten die festgestellten Wahlergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und diese erforderlichenfalls richtig zu stellen.

(2) Nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 73a hat die Kreiswahlbehörde die von der Landeswahlbehörde für die Wahlkreise gemäß § 73 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln. Dabei sind die gemäß § 72 Abs. 3 von den anderen Kreiswahlbehörden übermittelten Wahlkuverts sowie die gemäß § 73a im Wege der Briefwahl eingelangten Wahlkuverts unter Setzung entsprechender Vorkehrungen zur Wahrung des Wahlheimnisses miteinzubeziehen. Das endgültige Ergebnis im Wahlkreis ist der Landeswahlbehörde unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Das Stimmenergebnis im Wahlkreis ist in einem Stimmenprotokoll festzuhalten.“

26. § 96 lautet:

„§ 96

Inkrafttreten

Die Neufassung des § 33, des § 34 Abs. 6 und 7, des § 42 Abs. 3, des § 53 Abs. 1, des § 54 Abs. 4, der §§ 54a und 54b, des § 65 Abs. 9 und der §§ 70a, 73a und 74, die Änderung des § 20 Abs. 1, der §§ 21 und 32, des § 34 Abs. 1 bis 3, des § 35 Abs. 1, 3, 4 und 9, des § 38 Abs. 2 bis 4, des § 39, des § 40 Abs. 1 und 2, des § 41 Abs. 1 und 2, des § 49 Abs. 1, des § 56 Abs. 1, des § 57 Abs. 1, des § 71 Abs. 1 und der Anlagen 2 bis 6 sowie der Entfall des § 49 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

27. Anlage 2 lautet:

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig per Post an die umseits angeführte Kreiswahlbehörde, dass ihr Eintreffen spätestens am xx.xx.xxxx, 14 Uhr, gewährleistet ist.

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprengel	Wahlkreis
Gemeinde		Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.



Landtagswahl 2XXX

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe	Unterschrift <i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i>
Staat (im Fall der Stimmabgabe im Ausland)	
Datum der Stimmabgabe 2 X X X	
Uhrzeit Bitte lokale Zeit angeben, falls Sie sich in einer anderen Zeitzone als der in Österreich geltenden befinden.	

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl 2XXX auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende beige-farbene Wahlkuvert und kleben Sie dieses zu.
- Geben Sie das beige-farbene Wahlkuvert in diese Wahlkarte und kleben Sie diese ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (inklusive eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.
- Frankieren Sie die Wahlkarte ausreichend (in Österreich ... Euro) und werfen Sie diese so bald als möglich in einen Briefkasten oder geben Sie die Wahlkarte auf einem Postamt auf. (Achtung: Wahlkarten, die nicht per Post sondern auf andere Weise bei der Kreiswahlbehörde einlangen, werden in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht einbezogen.)

2. Vor einer Wahlbehörde im Burgenland am Wahltag:

- In jeder Gemeinde des Burgenlandes ist am Wahltag zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler eingerichtet. Beachten Sie, dass die Wahllokale zu unterschiedlichen Zeiten öffnen und schließen.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel - falls eingerichtet - oder vor einer Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin). Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie bitte dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (z.B. jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Bitte beachten Sie:
Eine Stimmabgabe hat bis spätestens am Wahltag, xx.xx.xxxx, bis zur Schließung des letzten Wahllokals zu erfolgen.
Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen.

Vorderseite Originalgröße: DIN E4 (200 x 280 mm)

Bitte ausreichend
frankieren
(in Österreich ... Euro)!

Kreiswahlbehörde XXXXX

AUSTRIA

WAHLKARTE

Rückseite Originalgröße: DIN E4 (200 x 280 mm)

28. Die bisherigen Anlagen 2 und 3 entfallen. Die bisherige Anlage 4 erhält die Bezeichnung „Anlage 3“, die bisherige Anlage 5 die Bezeichnung „Anlage 4“, die bisherige Anlage 6 die Bezeichnung „Anlage 5“ und die bisherige Anlage 7 die Bezeichnung „Anlage 6“.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

